

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	20.09.2023
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0973	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Borstel	am:	01.11.2023	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	01.11.2023	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	02.11.2023	
Finanzausschuss	am:	07.11.2023	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	08.11.2023	
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.11.2023	
Stadtrat	am:	04.12.2023	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	47.300	Euro	<input type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro			
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan							
<input type="checkbox"/> Mehr-, <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen				Euro			
<input checked="" type="checkbox"/> Mehr-, <input type="checkbox"/> Mindererträge			545100.432100	47.300	Euro		
<input type="checkbox"/> Finanzplan							
<input type="checkbox"/> Mehr-, <input type="checkbox"/> Minderausgaben				Euro			
<input type="checkbox"/> Mehr-, <input type="checkbox"/> Mindereinnahmen				Euro			
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag	Euro			
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr		
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag	Euro	im Jahr		
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das Gebührenaufkommen soll dabei die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken.

Die Kostenermittlung kann gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Die letzte Gebührenkalkulation für die

Straßenreinigung erfolgte im Jahre 2018. Die Gebührensatzung trat zum 01.01.2019 in Kraft. Die Voraussetzungen für eine Neukalkulation waren die Einteilung der Straßen hinsichtlich gemeindlicher oder Anliegerreinigung und die Festlegung der Reinigungshäufigkeit. Diese Klassifizierung nahm einige Zeit in Anspruch, so dass die Kalkulation nunmehr auf der Datengrundlage der Jahre 2020 bis 2022 vorgenommen werden konnte. Im Ergebnis wurden einige Straßen aus der Reinigungspflicht der Hansestadt Stendal entlassen und in zahlreichen Straßen die Reinigungshäufigkeit reduziert. Insgesamt wurden somit 21,8 % an Kehrleistungen reduziert. Die Kosten hierfür wurden vorab von den Gesamtkosten abgezogen, damit diese nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden. Zudem wurde der nach ständiger Rechtsprechung erforderliche Anteil für das Allgemeininteresse nach § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Straßenreinigungsgebührensatzung von den Gesamtkosten abgesetzt.

Die verbleibenden umlagefähigen Kosten wurden kostendeckend kalkuliert. Die ermittelten Kosten pro laufenden Meter verstehen sich als Jahresgebühren, die durch die Gebührenschuldner anteilig vierteljährlich zu entrichten sind. Dabei ist es ungeachtet der Reduzierung des Kehrumfanges unvermeidlich, dass es in weiten Teilen zu Gebührenerhöhungen für die Anlieger kommt. Geschuldet ist dies der enormen Kostenentwicklung, die diese Branche in den letzten Jahren erfahren hat. Der Betrieb von Kehrmaschinen ist sehr kraftstoffintensiv, was sich neben weiteren Faktoren in der Preisbildung niederschlägt. Ausdruck hierfür ist auch die in der Anlage zur Kalkulation vorgelegte Defizit- und Deckungsgradberechnung. Daraus wird deutlich, dass trotz Berücksichtigung eines Kostensteigerungsfaktors und der kostendeckenden Kalkulation lediglich ein Deckungsgrad von durchschnittlich 79 % erzielt wurde. Die Leistung der maschinellen Straßenreinigung muss nach Beschluss der Straßenreinigungs- und der Straßenreinigungsgebührensatzung kurzfristig neu ausgeschrieben werden. Wenngleich in der aktuellen Kalkulation Kostensteigerungen berücksichtigt wurden, so kann eine Prognose der tatsächlichen Angebotspreise kaum getroffen werden.

Viele Anlieger werden von der Reduzierung der Reinigungshäufigkeit profitieren, indem aufgrund des geringeren Aufwandes auch geringere Gebühren erhoben werden. Der Verschmutzungsgrad dieser Straßen muss nunmehr über einen längeren Zeitraum konkret geprüft und die Reinigungsintervalle im Bedarfsfall langfristig angepasst werden.

Weitere Einzelheiten zur Kalkulation sind den beigefügten Erläuterungen zu entnehmen. Zudem wurden eine Darstellung der Gebührenentwicklung und ein Vergleich der Gebührevorschläge mit den derzeit geltenden Gebühren vorgenommen und vorgelegt.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
- Gebührenkalkulation
- Erläuterungen zur Gebührenkalkulation